



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für STIFTUNGEN

Wien, Mai 2016

ADAPTIERUNG DER ZWISCHENBESTEUERUNG[©]

Ab dem Jahr 2016 **unterbleibt** bei der Privatstiftung eine Besteuerung mit **Zwischensteuer** insoweit bzw wird die Zwischensteuer insoweit gutgeschrieben, als **Zuwendungen endgültig mit Kapitalertragsteuer** belastet sind.

Damit soll entsprechend der jüngsten EuGH-Judikatur sichergestellt werden, dass bei einer nur **teilweisen KEST-Entlastung** der Zuwendung durch ein Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) die Zwischensteuer ebenfalls teilweise reduziert wird.

Bei **Auflösung** der Privatstiftung kommt es hingegen nicht mehr wie bisher zu einer gänzlichen Gutschrift der Zwischensteuer, sondern ebenfalls nur mehr insoweit die Letztzuwendungen mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Außerdem ist noch der Stand des Zwischensteuerkontos (dh die theoretisch mögliche Gutschrift an Zwischensteuer) als zusätzliche Letztzuwendung anzusetzen.